

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen „Großtagespflegestellen“

Kriterien für die Umsetzung in der Stadt Braunschweig

1. Räumliche und weitere Voraussetzungen:

- 1.1. mindestens 2 Räume (Spiel- und Ruheraum)
- 1.2. Gesamtgröße dieser Räume mindestens 2,5 m² pro Kind
- 1.3. geeignetes Spiel- und Bastelmaterial für die jeweilige Altersstufe
- 1.4. Ausstattung des Ruheraumes mit Betten bzw. Matratzen
- 1.5. „Funktionsküche“ mit Herd, Kühlschrank Spüle bzw. Geschirrspüler ist ausreichend
- 1.6. Sanitäre Anlage mit Toilette und Waschbecken (Dusche bzw. Badewanne wäre wünschenswert)
- 1.7. Ein Baunutzungsänderungsantrag ist beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz zu stellen.
- 1.8. Registrierungspflicht beim Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit gemäß EU-Hygienericht nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene

Auszuschließen sind folgende Betreuungsangebote, da hier der Maßstab einer Einrichtung anzulegen ist:

- Kindertagespflege unter freiem Himmel (vergleichbar z. B. mit Waldkindergärten)
- Kinderläden
- Kindertagesstätten
- weitere Einrichtungen bei denen die Eltern bzw. die Kinder die Betreuungsperson/en als Personal der Einrichtung erleben

2. Tagespflegepersonen:

- 2.1. Zusammenschluss von maximal 3 selbständig tätigen Tagespflegepersonen
- 2.2. Bei der Betreuung von mehr als acht bis maximal 10 Kindern muss eine Tagespflegeperson über eine pädagogische Ausbildung (Erzieherin/Erzieher oder Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge) verfügen
- 2.3. Erteilung einer Pflegeerlaubnis für jede Tagespflegeperson (max. 5 Plätze pro Tagespflegeperson und nicht mehr als 10 Plätze aller Tagespflegepersonen)
- 2.4. Bei einem Platzangebot von 8 bzw. 10 Plätzen dürfen 12 bzw. 16 Vereinbarungen (pro Tagespflegeperson maximal 8 Vereinbarungen) abgeschlossen werden, wobei nicht mehr als 8 bzw. 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen.
- 2.5. Absprachen erfolgen ausschließlich zwischen der/den Tagespflegeperson/en und den Eltern.
- 2.6. Vorlage eines Nutzungs- bzw. Mietvertrages zwischen der/den Tagespflegeperson/en und der Institution bzw. dem Vermieter.

3. Altersstruktur und Betreuungszeiten

- 3.1. Damit die Flexibilität der Kindertagespflege erhalten bleibt, werden keine Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur der zu betreuenden Kinder getroffen.
- 3.2. Die tägliche Betreuungszeit pro Kind darf 10 Stunden nicht überschreiten
- 3.3. Eine Übernachtungsmöglichkeit darf in anderen Räumlichkeiten nicht angeboten werden.

4. Vertretung

- 4.1. Bei Ausfall einer Tagespflegeperson stehen die verschiedenen Vertretungsmodelle zur Verfügung.
- 4.2. Das Zentrale Familien-Service-Büro Braunschweig „Das FamS“ ist bei der Vermittlung einer Vertretung behilflich.